

Satzung des Landkreises Soltau-Fallingb. über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Soltau-Fallingb. in seiner Sitzung am 28.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so

- richtet sich die Gebühr nach Nr. 16 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die nach Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
 - (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergl. aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegrafengebühren und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Soltau-Fallingbostal vom 18.10.1985 außer Kraft.

Bad Fallingbostal, 28. März 2003

Landkreis Soltau-Fallingbostal
Söder
Landrat

L.S

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Soltau-Fallingb. vom 28.03.2003 (Stand: 2. Änderungssatzung vom 16.07.2010)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1	Vervielfältigungen und Ausdrücke	
1.1	Vervielfältigungen	
1.1.1	mit Fotokopiergeräten in schwarz/weiß	
1.1.1.1	im Format DIN A4	
1.1.1.1.1	für die erste Seite	0,76
1.1.1.1.2	jede weitere Seite	0,03
1.1.1.2	im Format DIN A3	
1.1.1.2.1	für die erste Seite	0,78
1.1.1.2.2	jede weitere Seite	0,05
1.1.2	mit Fotokopiergeräten in Farbe	
1.1.2.1	im Format DIN A4	
1.1.2.1.1	für die erste Seite	0,78
1.1.2.1.2	jede weitere Seite	0,05
1.1.2.2	im Format DIN A3	
1.1.2.2.1	für die erste Seite	0,80
1.1.2.2.2	jede weitere Seite	0,09
1.1.3	mit Großformatkopierern	
1.1.3.1	im Format DIN A 2	
1.1.3.1.1	für die erste Seite	1,79
1.1.3.1.2	jede weitere Seite	1,06
1.1.3.2	im Format DIN A 1	
1.1.3.2.1	für die erste Seite	2,31
1.1.3.2.2	jede weitere Seite	1,58
1.1.3.3	im Format DIN A 0	
1.1.3.3.1	für die erste Seite	2,85
1.1.3.3.2	jede weitere Seite	2,12
1.2	Ausdrücke	
1.2.1	mit Arbeitsplatzdruckern im Format DIN A4 je Seite	0,02
1.2.2	Karten- oder Planausdrücke mit Plottern	
1.2.2.1	im Format DIN A 2	
1.2.2.1.1	für den ersten Ausdruck einer ausgearbeiteten Druckvorlage	7,07
1.2.2.1.2	jeder weitere Ausdruck dieser bereits eingerichteten Druckvorlage	1,50
1.2.2.2	im Format DIN A 1	
1.2.2.2.1	für den ersten Ausdruck einer ausgearbeiteten Druckvorlage	8,56
1.2.2.2.2	jeder weitere Ausdruck dieser bereits eingerichteten Druckvorlage	2,99
1.2.2.3	im Format DIN A 0	
1.2.2.3.1	für den ersten Ausdruck einer ausgearbeiteten Druckvorlage	11,54
1.2.2.3.2	jeder weitere Ausdruck dieser bereits eingerichteten Druckvorlage	5,97
1.2.3	Karten- oder Planausdrücke mit Großformatkopierern	
1.2.3.1	im Format DIN A 2	
1.2.3.1.1	für den ersten Ausdruck einer ausgearbeiteten Druckvorlage	6,63
1.2.3.1.2	jeder weitere Ausdruck dieser bereits eingerichteten Druckvorlage	1,06
1.2.3.2	im Format DIN A 1	
1.2.3.2.1	für den ersten Ausdruck einer ausgearbeiteten Druckvorlage	7,15
1.2.3.2.2	jeder weitere Ausdruck dieser bereits eingerichteten Druckvorlage	1,58
1.2.3.3	im Format DIN A 0	
1.2.3.3.1	für den ersten Ausdruck einer ausgearbeiteten Druckvorlage	7,69
1.2.3.3.2	jeder weitere Ausdruck dieser bereits eingerichteten Druckvorlage	2,12

2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstausfertigung	2,50
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.1.3	Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.2.2	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- o. ä. Geräten hergestellt werden,	
	je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	15,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Urkunden, die nach § 59 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 - 100,00
2.5	Ärztliche Gutachten	
2.5.1	mit Untersuchung	104,00 bis 300,00
2.5.2	nach Aktenlage	52,00 bis 150,00
	Zeugnisse, Bescheinigungen und ähnliches werden gem. Kostentarif 2.4 (1,00 bis 100,00 Euro) abgerechnet.	
3	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	10,00 - 20,00
4	Auskünfte	
4.1	Auskünfte aus Registern und Karteien des eigenen Wirkungskreises	2,50
5	Akteneinsicht und Auskünfte	
5.1	Die Einsicht von Akten, Karteien, Registern u. dgl. - ausgenommen bei der Einsichtnahme in Personalakten und nach § 72 Abs. 1 NBauO soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
5.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	

5.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
5.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 - 10,00
5.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
5.2.3.1	Grundgebühr	5,00
5.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
5.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
5.3.1	Auskünfte je angefangene halbe Stunde nach Zeitaufwand	20,00 - 30,00
	Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
5.4	Aktenüberlassung und Aktenversendung	
5.4.1	Überlassung von Akten (Akteneinsicht) je Akte	12,50
5.4.2	Versendung von Akten auf Antrag je Akte	7,50
	Die Gebühren nach 5.4.1 und 5.4.2 sind nicht zu erheben, soweit die Akteneinsicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
5.4.3	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen je Akte	10,00
6	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse u. dgl.)	
6.1	je angefangene Seite	0,15
6.1.1	jedoch mindestens	1,00
6.2	je Jahrbuch	12,00 - 15,00
6.2.1	für Subskriptionen, Mengenabnahmen und kommunalpolitische Anlässe können bis zu nachgelassen werden.	8,00
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u. a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 - 500,00
8	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	20,00
9	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
9.1	bis zu 5.000 Euro des Bürgerschaftsbetrages	10,00
9.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00

10	Vermögensverwaltung	
10.1	Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
10.1.2	für jede weitere angefangene 5.000 Euro	5,00
10.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
10.2.2	für jede weitere angefangene 5.000 Euro	5,00
10.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarif-Nummer 10.1 und 10.2 fallen	10,00 - 50,00
10.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch	5,00 - 25,00
11	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
12	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	2,50
14	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
14a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
15	Archiv	
15.1	Benutzung des Archivs	
15.1.1	für einen Tag	7,50
15.1.2	für eine Woche	25,00
15.1.3	für einen längeren Zeitraum bis zu	50,00
15.2	Auskünfte für Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
15.3	Nutzungs- und Verwertungsrechte (Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten)	
15.3.1	Wiedergabe im Druck oder auf elektronischen Speichermedien je Reproduktion	
	bei einer Auflage bis zu 1.000 Stück	15,00
	bei einer Auflage bis zu 5.000 Stück	30,00
	bei einer Auflage über 5.000 Stück	50,00
15.3.2	Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben	

15.3.3	werden wie neue Publikationen behandelt. Wiedergabe im Fernsehen oder in Onlinediensten je Reproduktion	30,00
--------	---	-------

Anmerkung zu Tarif-Nr. 15:

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

16	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 - 500,00
----	--	---------------

Anmerkung zu Tarif-Nr. 17:

innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

17	Bildstellenwesen	
17.1.1	Filmvorführschein (nur für externe)	10,00
17.1.2	Videokurs (aktive Videoarbeit, externe Teilnehmer)	10,00
17.2.1	Arbeitsstunde Techniker	
17.2.2.1	für Filmarbeiten usw. je Stunde	25,00
17.2.2.2	Filmüberspielung von 8mm auf Video je Minute	0,80
17.2.3	Digitaler Videoschnitt	
17.2.3.1	eine Stunde mit Einweisung	25,00
17.2.3.2	jede weitere Stunde	10,00
17.2.4	ziehen von rechtfreien Video-Kopien (nur für Externe)	
17.2.4.1	bis 30 Minuten pro Kopie	2,00
17.2.4.2	bis 45 Minuten pro Kopie	3,00
17.2.4.3	bis 60 Minuten pro Kopie	4,00
17.2.4.4	zuzüglich je weitere 15 Minuten	1,00
17.3	Wiedergabegerät und Zubehör je Tag	
17.3.1	Tonfilmgerät (16mm)	20,00
17.3.2	Super-8-Projektor	13,00
17.3.3	Episkop	15,00
17.3.4	Projektoren	
17.3.4.1	Diaprojektor	7,00
17.3.4.2	Diaprojektor mit Überblendung	13,00
17.3.4.3	Tondiaprojektor	10,00
17.3.5	Plattenspieler	8,00
17.3.6	CD-Player	10,00
17.3.7	Tonbandgerät	8,00
17.3.8	Cassetten-Verstärkerbox	10,00
17.3.9	Overheadprojektor	13,00

17.3.10	Camcorder (S-VHS)	20,00
17.3.11	Videomixer	25,00
17.3.12	Camcorder (digital)	25,00
17.3.13	Schnittsystem Casablanca	65,00
17.3.14	Videolampe, je Stück	3,00
17.3.15	Fotocamera (digital)	20,00
17.3.16	Lautsprecheranlage	
17.3.16.1	bis 120 Watt	30,00
17.3.16.2	bis 170 Watt	50,00
17.3.17	Leinwände	
17.3.17.1	Leinwand 3x4 m	20,00
17.3.17.2	Leinwand 2x2 m	10,00
17.3.17.3	Stativleinwand	5,00
17.3.18	Projektortisch	5,00
17.3.19.1	bis 37 cm	5,00
17.3.19.2	bis 55 cm	12,00
17.3.19.3	größer	15,00
17.3.20	Videogerät	5,00
17.3.21	S-VHS-Recorder	15,00
17.3.22	DVD-Player	10,00
17.3.23	Daten-Video-Projektor	
17.3.23.1	unter 1000 ANSI-Lumen	130,00
17.3.23.2	über 1000 ANSI-Lumen	150,00
17.3.24	Rednerpult	8,00
17.4	Film-Bild-Tonmaterial usw. je Tag	
17.4.1	Tonfilmkopie, Videofilm (Kassette)	2,50
17.4.2	Stummfilmkopie	0,50
17.4.3	Lichtbildreihe	1,00
17.4.4	Einzelbild	0,05
17.4.5	Schallplatte	2,50
17.4.6	Tonband	1,50
17.4.7	Tonbildschau	2,50
18	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1	
19	Bauwesen	
	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitplanungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,00 - 31,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	13,00 - 31,00
	Die Bauabteilungen stehen insbesondere Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur mündlichen und schriftlichen Beratung zur Verfügung. Besprechungen mit den Bauabteilungen in deren Geschäftszimmern, schriftliche Anfragen und ein erster Ortstermin (ohne Beschaffung etwa erforderlich werdender Unterlagen) sind gebührenfrei.	
21	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Müllabfuhr	15,00

22	Inanspruchnahme der Geschwindigkeitsmess- und Verkehrsmengenzählanlage	
	je Platte und Tag	10,00
	für Transport, Montage und Auswertung pauschal	150,00